

dasselbe zweiffelich / so solle der jenige / welcher den Zaun / vnd Frid zu machen / vnd zu erhalten schuldig / selbiger Felber / vnd anderer Baum / so auff jeder Seithen ein Schuech vom Zaun stehen / vnd wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greiffst er aber weiter darumben / solle er sich mit deme / welchem das Holz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

§. II.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / vnd dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / vnd thuet das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zu besorgen / vnd dardurch dem Nachbahrn Schaden beschiecht / der ist seines Unbedachts halber schuldig / solchen Schaden zu ersetzen. Entstunde aber vnversehenlich ein solcher Wind / dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

Der Funffzehende Titul /

Von strittigen Grundmarchen.

§. I.

Wann zwischen zweyen / oder mehr Partheyen ihrer Grund / vnd Güter Anmarchung halber / Stritt / vnd Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Partheyen selbst Vergleich- vnd Benennung / oder ex officio, verordnen / mit der Aufflag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / vnd Zeugenschafften anhören / vnd entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den aigentlichen Befündt der Sachen / neben Einschließung alles dessen / so fürkommen / schriftlich berichten sollen. Vnd wann sich darauß so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung also bald fürnehmen ; im Fall es aber mit der Erkantnuß noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein- vnd anderer zuverhalten / vnd wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharpffen Pöhnfällen aufflegen /

50 Der Fünffzehende Titul / von Grundmarchen.

erlegen / auch allenthalben in dergleichen fürfallenden Strittigkeiten darob seyn / daß die langwürige Proceß, vnd Rechtsführungen verhütet / vnd abgeschnitten werden.

§. 2.

Zu Abhelffung solcher Strittigkeiten / mögen die Obrigkeiten in vnlauttern Sachen / nach Billichkeit / einem Theil nehmen / oder geben / etwo auch einem Theil eine Summa Geldts für das / so dem andern an Gründten mehrers zugesprochen wird / zuerkennen / auch hierauff neue March setzen / alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung / vnd wie es die Billichkeit / auch nachbarliche Einigkeit / erfordert.

§. 3.

Befindet sich / daß eine Parthen ihr ainen Grund vnbillich zuegezogen / so solle selbiger Grund / sambt der darvon immittels auffgehobenen Nutzung / dem rechten Eigenthumber zugesprochen werden / Hätte aber einer solchen frembden Grund bonâ fide innen gehabt / vnd genossen / ist er / neben Abtretung des Grundts / allein von Zeit der litis Contestation , oder Kriegs Befestigung / so er verlüstigt wird / die empfangene Nutzung / zu erstatten schuldig.

§. 4.

Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkundten / wann die vorhanden seynd / sonst aber nach andlicher Aussag glaubwürdiger alter Leuth / denen darumben bewust seyn mag / entschieden werden ; es käme dann für / vnd wurde in andere Weeg bewisen / daß die alten March mit Wissen / vnd Willen der Besitzer / etwo geändert worden.

§. 5.

Es soll keiner den andern überzäunen / überackern / oder sonst überzainen / sondern wie jeder Rain / vnd Zaun von alters / vnd bey vorigem Inhaber gelegen / vnd gestanden / also sollen sie gelassen / vnd darüber nicht gegriffen werden / es mag sich auch ein jeder in solchem Fall / bey seinem ruhig besitzenden Grund mit Weghackung der übersetzten Zäun / wohl handhaben.

§. 6.

Wann aber jemand ordentliche Marchstein / oder Baum fürsetzlich außgrabt / abhackt / oder sonsten vertilgt / der ist dem beschwârdten Theil / den Schaden / als viel er in Rechten schwören / oder sonsten Rechts gebühlich erweisen kan / daß ihm dardurch widerfahren / zu erstatten schuldig / vnd sollen darüber derley gefährliche Handlungen nach Außweisung Unserer Landgerichts-Ordnung gestrafft werden.